



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 9 | 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen kam Bewegung in die innerstaatliche Umsetzung der ATAD-Richtlinie. Der zweite Referentenentwurf (ATADUmsG) des BMF vom 24.03.2020 hätte Berücksichtigung im Jahressteuergesetz (JStG) 2020 finden sollen. Nach den aktuellen Entwicklungen ist jedoch von einer Umsetzung des ATADUmsG im Rahmen des JStG 2020 - und somit auch von einer Anwendung der neuen Regelungen ab dem 01.01.2021 - wohl nicht mehr auszugehen.

Am 28.09.2020 veröffentlichte der Finanzausschuss Empfehlungen an den Bundesrat zu dem Entwurf eines JStG 2020. Der Finanzausschuss empfahl eine 1:1-Umsetzung der Mindeststandards der ATAD. Markanteste Eckpunkte der Mindeststandards sind das Absenken der Niedrigsteuergrenze im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung von 25% auf 15%, in diesem Zusammenhang eine Neukonzeption des Beherrschungskonzepts und somit auch eine Anpassung der Definition der nahestehenden Person in § 1 Abs. 2 AStG. Des Weiteren waren Änderungen im Rahmen der Entstrickungsbesteuerung sowie eine neue Vorschrift zur Beseitigung von Besteuerungsinkongruenzen (hybride Strukturen) (§ 4k EStG-E) geplant.

Da eine weitergehende Reform des AStG derzeit aufgrund festgefahrener Diskussionen zwischen BMF und Wirtschaft nicht möglich scheint, blieben die Vorschriften zu Gewinnkorrekturen bei nahestehenden Personen sowie die Regelungen zur Wegzugsbesteuerung im Rahmen der Empfehlungen des Finanzausschusses gänzlich unangetastet. Aus Sicht betroffener Steuerpflichtiger wäre

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 09.10.2020 zum Regierungsentwurf des JStG 2020 Stellung genommen. Die Empfehlung des Finanzausschusses zur (Teil-)Umsetzung der ATAD wurde nicht in die Stellungnahme des Bundesrates zum JStG 2020 übernommen. Zu einer Umsetzung der ATAD im Rahmen des JStG 2020 wird es demnach höchstwahrscheinlich nicht kommen.

Die Stellungnahme des Bundesrats geht zunächst erneut an die Bundesregierung, welche eine Gelegenheit zur Gegenäußerung bekommt. Anschließend legt diese die beiden Dokumente dem Bundestag zur Entscheidung vor. Der weitere Gesetzgebungsprozess bleibt abzuwarten.

Derzeit wird diskutiert, ob es bei einer (Teil-)Verabschiedung des ATADUmsG in 2021 zu einer Rückwirkung in das Jahr 2020 kommen kann. Wir behalten diese Diskussion für Sie im Auge.

Sollten Sie Fragen rund um die ATAD haben, sprechen Sie uns gerne an. Wir beraten und unterstützen Sie jederzeit.

Freundliche Grüße

Ihr Kompetenzzentrum Internationales
Steuerrecht

Dr. h. c. Armin Pfirmann

eine solche Umsetzung - im Vergleich zu den verschärfenden Regelungen im Referentenentwurf vom 24.03.2020 - zu begrüßen gewesen.



Der Autor

Dr. h. c. Armin Pfirmann

Steuerberater, Geschäftsführender
Gesellschafter

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Prof. Dr. Dr. hc. mult. G. Wöhe an der Universität des Saarlandes.

Von 1993 bis 2002 Leiter der Steuerabteilung einer international tätigen Beratungsgesellschaft am Standort Saarbrücken. Seit dem 1. Mai 2002 Geschäftsführender Gesellschafter und Leiter der Steuerabteilung bei der DORNACH GMBH in Koblenz.

Seit dem 1. Januar 2003 Leiter der DORNACH Niederlassung Saarbrücken.

Seine Spezialisierung:

M&A / Unternehmensnachfolge

Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken

Fon +49(0)681 8 91 97 - 11

Fax +49(0)681 8 91 97 - 17

Mail apfirmann@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

IMPRESSUM



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2020 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.